

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/661

KR.Nr. K 0054/2023 (DDI)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Einheitlicher Umgang mit den Kitabetreuungskosten, welche von der Sozialhilfe getragen werden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es gibt viele Eltern im Kanton Solothurn, welche vom Sozialdienst respektive von der Sozialhilfe unterstützt werden und deren Kinder eine Kita besuchen. Einige Solothurner Gemeinden haben bereits Betreuungsgutscheine eingeführt, weitere werden dazukommen. Diese Entwicklung ist erfreulich. Die Verrechnung der Betreuungskosten von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Kindertagesstätten wird bei der Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) in den Solothurner Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Bekannt sind zwei Modelle:

Modell 1: Die Betreuungskosten (Vollkosten – normalerweise CHF 125/Tag) werden von den Kitas vollumfänglich dem Sozialdienst in Rechnung gestellt. Damit landen diese Kosten auf dem «Konto» der Sozialhilfeempfängerin oder des Sozialhilfeempfängers. Diese Eltern bezahlen indirekt den «vollen» Elternbeitrag und können so von den Betreuungsgutscheinen nicht profitieren.

Modell 2: Den Betreuungskosten (Vollkosten – normalerweise CHF 125/Tag) wird der Betrag des Betreuungsgutscheins abgezogen (bei den Einkommen unter CHF 40'000 beträgt dieser normalerweise CHF 95) und nur der Elternanteil (Restbetrag von CHF 30) wird von den Kitas dem Sozialdienst in Rechnung gestellt. So können auch diese Eltern vom Betreuungsgutschein profitieren und nur ein kleiner Betrag landet auf deren «Sozialhilfekonto».

Die Sozialhilfe ist im Kanton Solothurn ein Leistungsfeld der Gemeinden. Die Sozialhilfeleistungen werden vollständig über den Lastenausgleich abgerechnet und von allen Gemeinden solidarisch getragen. Jede Gemeinde bezahlt so letztlich jährlich den identischen Betrag pro Einwohner und Einwohnerin an die entstandenen Gesamtkosten. Gemeinden, welche Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern Zugang zu Betreuungsgutscheinen ermöglichen (Modell 2), werden damit im Lastenausgleich benachteiligt. Aus Sicht der Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen ist das Modell 1 im Vergleich zu Modell 2 sehr nachteilig. Sie können von den Betreuungsgutscheinen nicht profitieren und es macht es ihnen noch schwerer, aus ihrer Lage herauszukommen.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in diesem Bereich unterschiedliche Modelle angewendet werden?
2. Was ist seine Haltung zu dieser Thematik?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Wenn ja, kann er sich vorstellen, selbst aktiv zu werden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in diesem Bereich unterschiedliche Modelle angewendet werden?

Dem Regierungsrat ist die Anwendung verschiedener Modelle zwar bekannt, hat aber keine Detailkenntnisse zu den jeweiligen Modellen in den verschiedenen Gemeinden. Dies ist auf die gesetzlichen Bestimmungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten zurückzuführen.

Im Kanton Solothurn liegt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss den §§ 26 Abs. 1 Bst. a und 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in der Verantwortung der Einwohnergemeinden. Heute können die einzelnen Betreuungseinrichtungen die Tarife frei gestalten. Die Einwohnergemeinden können Subventionsbeiträge leisten. Eine Verpflichtung zur Mitfinanzierung, wie dies andere Kantone kennen, existiert im Kanton Solothurn nicht.

Gestützt auf § 152 SG, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-RL C.6.4) sowie das kantonale Sozialhilfehandbuch können die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialhilfe übernommen werden. Dabei gelten die Tarife der Betreuungseinrichtung für die Erziehungsberechtigten unter Abzug allfälliger Subventionen. Die Tarife stützen sich dabei auf kommunale Reglemente, nach denen Sozialhilfebeziehende zum Teil explizit vom Bezug von Subventionsleistungen ausgeschlossen werden. Die Reglemente der Gemeinden unterliegen nicht der Genehmigung durch das Departement im Sinne von § 209 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

3.2 Zu Frage 2:

Was ist seine Haltung zu dieser Thematik?

Wir teilen die Einschätzung, dass die unterschiedlichen Finanzierungstarife und -modelle zu einer Ungleichbehandlung von (sozialhilfebeziehenden) Eltern einerseits und den Einwohnergemeinden andererseits führen, und zwar in zweierlei Hinsicht: (1) Von der Sozialhilfe getragene Kinderbetreuungskosten gehören in gewissen Konstellationen zu den rückerstattungspflichtigen Leistungen gemäss Sozialgesetz. Gestalten die Gemeinden die Reglemente so, dass Sozialhilfeempfangende von Subventionen ausgeschlossen werden, so steigt die Sozialhilfeschuld. Das führt zu einer ungleichen Behandlung der Betroffenen gegenüber Personen in anderen Gemeinden, in denen subventionierte Tarife abgerechnet werden, und gegenüber Personen, die keine Sozialhilfe beziehen und folglich nicht die vollen Kosten begleichen müssen. (2) Schliessen Gemeinden in ihren Reglementen Sozialhilfebeziehende von Subventionen für Kinderbetreuungskosten aus, müssen die Leistungen vollumfänglich über die Sozialhilfe bezahlt werden. Damit verschaffen sich die Gemeinden den in der Vorstossbegründung ausgeführten finanziellen Vorteil im Lastenausgleich Sozialhilfe.

3.3 Zu Frage 3:

Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Wenn ja, kann er sich vorstellen, selbst aktiv zu werden?

Da die Gemeinden freiwillig Subventionsbeiträge leisten, hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf die Abrechnungspraxis in der Sozialhilfe – auch nicht im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflichten in den Leistungsfeldern Familie und Sozialhilfe. Vielmehr wäre es gegenwärtig an den Einwohnergemeinden selbst, sich auf eine einheitliche Lösung zu verständigen.

Mit dem laufenden Gesetzgebungsprojekt über die Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung (A 0073/2020) sind strukturelle Anpassungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Vorbereitung, welche insbesondere auch die Finanzierung in diesem Bereich gesamtkantonal neu regeln sollen. Die Vorlage adressiert auch die genannte Problematik und soll unter anderem die Gleichbehandlung aller sozialhilfebeziehenden Erziehungsberechtigten im Kanton Solothurn sicherstellen. Der Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden aus dem kommunalen Subventionssystem wäre nicht mehr zulässig.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Gesellschaft und Soziales (4); STE, STI, FRE, Admin (2023-027)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat